

VO STRAFRECHT – Besonderer Teil

8. Einheit

Wintersemester 2018/19
Susanne Reindl-Krauskopf

VII. Vermögensdelikte

- ***Schutz der Gläubigerinteressen im Allgemeinen***
 - Betrügerische Krida (§ 156)
 - Grob fahrlässige Beeinträchtigung von Gläubigerinteressen (§ 159)
 - Weitere Delikte §§ 157, 162-163, 271, 292a
- ***Schutz der Gläubigerinteresse im Insolvenzfall***
 - Begünstigung eines Gläubigers (§ 158)
 - Umtriebe während einer Geschäftsaufsicht oder im Insolvenzverfahren (§ 160)

- ***Bilanzdelikte***

- Unvertretbare Darstellung wesentlicher Informationen über bestimmte Verbände (§ 163a)
- Unvertretbare Berichte von Prüfern bestimmter Verbände (§ 163b)
- Anwendungsbereich - § 163c
- Tätige Reue - § 163d

Hehlerei (§ 164) und Geldwäscherei (§ 165)

- Unterstützung des Täters eines Vermögensdeliktes nach der Tat - „vermögensrechtliche Nachtat“
- wesentliche Unterschiede zwischen Hehlerei und Geldwäscherei:
 - Vortaten
 - Sachidentität:
 - Hehlerei: nur an unmittelbar aus der Vermögensstraftat erlangten Sachen
 - Geldwäscherei: auch an Surrogaten
 - Strittig: Verhältnis zueinander (echte Konkurrenz oder Subsidiarität der Geldwäscherei)

- ***Hehlerei (§ 164)*** ▶
 - Vortat = Vermögensdelikt
 - Sachidentität!
 - ***Fremdnützige*** Hehlerei (Abs 1)
 - Unterstützung des Täters nach der Tat durch Verheimlichung/
Verwertung der durch die Tat erlangten Sache

- **Hehlerei (§ 164)** ▶
 - **Eigennützige** Hehlerei (Abs 2)
 - Täter kauft die durch die Tat erlangte Sache/ bringt sie sonst an sich/verschafft sie einem Dritten
 - **Qualifikationen:** Wert, Gewerbsmäßigkeit, Vortat mind 5 J FS (Abs 4)
 - **Privilegierung:** Hehlerei an Sachen geringen Wertes bei besonderer Motivlage (Abs 5-7) ▶

- ***Geldwäscherei (§ 165)*** ▶
 - mögliche ***Vortaten***:
 - Strafbare Handlung mit mehr als einem Jahr FS-Drohung
 - Taxativ aufgezählte Vergehen
 - ***Verschleierungstatbestand*** (Abs 1)
 - Tathandlungen: Verbergen, Herkunft verschleiern
 - Eventualvorsatz
 - Auch *Vortäter = Geldwäscher!!!*

- ***Geldwäscherei (§ 165)*** ▀
- ***Isolierungstatbestand*** (Abs 2):
 - Tathandlungen: an sich bringen, verwahren, anlegen, verwalten, umwandeln, verwerten, einem Dritten übertragen
 - Wissentlichkeit!
 - Vortäter ≠ Geldwäscher: „... aus ... Handlung *eines anderen* stammen“

- **Geldwäscherei (§ 165)** ▣
 - **Organisationsbezogene Geldwäscherei** (Abs 3)
 - Vermögensbestandteile krimineller Organisationen/terroristischer Vereinigungen
 - Handlungen nach Abs 2
 - Wissentlichkeit
 - **Qualifikationen** (Abs 4)
 - Wert
 - Als Mitglied einer kriminellen Vereinigung
- **Tätige Reue** (§ 165a)

Beispiel

Nachdem A in einem Elektromarkt iPods samt Zubehör sowie einen DVD-Player (Gesamtwert € 3500) mitgehen hat lassen, stattet er seinem Bekannten B einen Besuch ab, von dem er weiß, dass dieser an Elektroniksachen ein besonderes Interesse hat, und bietet diesem seine Beute zum Verkauf an. B fragt nach, woher A die Sachen hat, woraufhin ihm dieser wahrheitsgetreu von seinem kleinen „Ausflug“ in den Elektronikmarkt erzählt. B ist sowohl von der Geschichte als auch von den angebotenen Gegenständen begeistert und kauft die Sachen um einen Preis von € 2.500.-, wobei ihm deren tatsächlicher Wert auf Grund der an den Sachen angebrachten Preisaufkleber bekannt ist.

- **Privilegierung**
 - Reduzierung des Strafraumens
 - Privatanklagedelikt
- **Voraussetzungen**
 - Im Gesetz taxativ aufgezählte Deliktstypen
 - Begehung zum Nachteil eines Angehörigen
 - Wirtschaftlicher Schaden entscheidend
 - Nahe Angehörige
 - Andere Angehörige: Hausgemeinschaft erforderlich

- ***Sonderregelung für Beteiligung*** (Abs 2)
- ***Irrtum über Begehung zum Nachteil eines Angehörigen***
 - Beurteilung nach wahren Verhältnissen
 - Keine Privilegierung
 - Offizialdelikt
 - Beurteilung nach geminderter Schuld
 - Reduktion der Strafdrohung
 - Offizialdelikt

Beispiele

1. Als D ihren Onkel eines Nachmittags besucht, stiehlt sie eine goldene Herrenuhr aus dessen Wohnzimerkästchen.
2. F zerstört die Puppe, von der sie glaubt, dass sie ihrer Schwester G gehört. Sie erwischt allerdings die Puppe der Freundin, die G sich von ihr geliehen hat.

- ***Persönlicher Strafaufhebungsgrund***
- ***Voraussetzungen***
 - Reuefähiges Delikt
 - Rechtzeitigkeit
 - Freiwilligkeit
 - Vollständigkeit der Schadensgutmachung

- ***Art der Schadensgutmachung***
 - Tätige Reue durch *unmittelbare Schadensgutmachung*
 - Tätige Reue durch *Vereinbarung mit dem Opfer*
 - Tätige Reue durch *Erlag bei der Behörde*
 - *Ernstliches Bemühen* und Gutmachung durch Dritte
- Wiederaufleben verdrängter Delikte

Beispiele

1. Nach Dienstschluss lässt A aus der Gemeinschaftskassa 500 € mitgehen und verspielt die Hälfte noch am selben Abend. Am nächsten Tag drückt sie das schlechte Gewissen; sie gibt die restlichen 250 € zurück.
2. B beschädigt in der Nacht die Vespa seines nervigen Nachbarn C. Am nächsten Tag plagt ihn das schlechte Gewissen und er ersetzt den Schaden. Kurz nach der Tat hat die Polizei jedoch schon durch eine anonyme Anzeige von der Straftat des B erfahren.

- (1) Wer den Täter einer **mit Strafe bedrohten Handlung gegen fremdes Vermögen nach der Tat** dabei **unterstützt**, eine **Sache**, die dieser durch sie erlangt hat, **zu verheimlichen** oder zu verwerten, ist mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.
- (2) Ebenso ist zu bestrafen, wer eine **solche Sache kauft**, sonst **an sich bringt** oder einem Dritten **verschafft**.
- (3) Wer eine Sache im Wert von mehr als 5 000 Euro verhehlt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren zu bestrafen.



- (4) Wer eine Sache im Wert von ***mehr als 300 000 Euro verhehlt*** oder wer die Hehlerei ***gewerbsmäßig*** betreibt, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen. Ebenso ist der Hehler zu bestrafen, wenn die mit Strafe bedrohte Handlung, durch die die Sache erlangt worden ist, aus einem anderen Grund als wegen gewerbsmäßiger Begehung ***mit einer Freiheitsstrafe bedroht ist, die fünf Jahre erreicht oder übersteigt***, und der ***Hehler die Umstände kennt***, die diese Strafdrohung begründen.



(5) Wer eine Tat nach Abs. 1 oder Abs. 2 aus **Not**, aus **Unbesonnenheit** oder zur **Befriedigung eines Gelüstes** in Bezug auf eine **Sache geringen Wertes** begeht, ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Monat oder mit Geldstrafe bis zu 60 Tagessätzen zu bestrafen, sofern es sich bei der **Vortat nicht** um einen Diebstahl durch Einbruch oder mit Waffen nach § 129 Abs. 2, einen räuberischen Diebstahl nach § 131, einen schweren Eingriff in fremdes Jagd- oder Fischereirecht nach § 138 Z 2, einen Raub nach § 142, einen schweren Raub nach § 143, eine Erpressung nach § 144 oder eine schwere Erpressung nach § 145 handelt.

(6) [*Abs 5 als Ermächtigungsdelikt*]

(7) [*Abs 5 straflos – Familienprivileg*]





- (1) Wer **Vermögensbestandteile**, die aus einer **mit mehr als einjährigen Freiheitsstrafe bedrohten Handlung** oder einem **Vergehen** nach den §§ 223, 229, 289, 293, 295 oder nach den §§ 27 oder 30 Suchtmittelgesetz herrühren, **verbirgt** oder ihre Herkunft verschleiert, insbesondere, indem er im Rechtsverkehr über den Ursprung oder die wahre Beschaffenheit dieser Vermögensbestandteile, das Eigentum oder sonstige Rechte an ihnen, die Verfügungsbefugnis über sie, ihre Übertragung oder darüber, wo sie sich befinden, falsche Angaben macht, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen.
- (2) Ebenso ist zu bestrafen, wer **wissentlich** Vermögensbestandteile **an sich bringt**, verwahrt, anlegt, verwaltet, umwandelt, verwertet oder einem Dritten überträgt, die aus einer in Abs. 1 genannten mit Strafe bedrohten **Handlung eines anderen** stammen.



- (3) Ebenso ist zu bestrafen, wer **wissentlich** der **Verfügun~~gs~~macht** einer kriminellen **Organisation** (§ 278a) oder einer terroristischen **Vereinigung** (§ 278b) unterliegende **Vermögensbestandteile** in deren Auftrag oder Interesse an sich bringt, verwahrt, anlegt, verwaltet, umwandelt, verwertet oder einem Dritten überträgt.
- (4) [*Qualifikation: Wert, krim Vereinigung*]
- (5) Ein **Vermögensbestandteil** rührt aus einer strafbaren Handlung her, wenn ihn der Täter der strafbaren Handlung durch die Tat erlangt oder für ihre Begehung empfangen hat oder wenn sich in ihm der Wert des ursprünglich erlangten oder empfangenen Vermögenswertes verkörpert.

Begehung im Familienkreis - § 166 Abs 1 StGB



Wer eine **Sachbeschädigung**, eine Datenbeschädigung, eine Störung der Funktionsfähigkeit eines Computersystems, einen Diebstahl mit Ausnahme der in den §§ 129 Abs. 2 Z 2, 131 genannten Fälle, eine Entziehung von Energie, eine Veruntreuung, eine Unterschlagung, eine dauernde Sachentziehung, einen Eingriff in fremdes Jagd- oder Fischereirecht mit Ausnahme der in den §§ 138 Z 2 und 3, 140 genannten Fälle, einen Betrug, einen betrügerischen Datenverarbeitungsmissbrauch, eine Untreue, eine Geschenkkannahme durch Machthaber, eine Hehlerei nach § 164 Abs. 1 bis 4, eine Fälschung unbarer Zahlungsmittel, eine Annahme, eine Weitergabe oder einen Besitz falscher oder verfälschter unbarer Zahlungsmittel, eine Vorbereitung der Fälschung unbarer Zahlungsmittel, eine Entfremdung unbarer Zahlungsmittel, eine Annahme, eine Weitergabe oder einen Besitz entfremdeter unbarer Zahlungsmittel oder ein Ausspähen von Daten eines unbaren Zahlungsmittels **zum Nachteil seines Ehegatten**, seines eingetragenen Partners, eines Verwandten in gerader Linie, seines Bruders oder seiner Schwester oder zum Nachteil eines **anderen Angehörigen begeht, sofern er mit diesem in Hausgemeinschaft lebt**,


ist ... [Rechtsfolge]



- (2) Ebenso ist zu bestrafen, wer sich an der Tat **bloß zum Vorteil eines anderen beteiligt** (§ 12), der zum Verletzten in einer der genannten Beziehungen steht.
- (3) Der Täter ist **nur auf Verlangen des Verletzten** zu verfolgen.



Die ***Strafbarkeit wegen Sachbeschädigung***, Datenbeschädigung, Störung der Funktionsfähigkeit eines Computersystems, Diebstahls, Entziehung von Energie, Veruntreuung, Unterschlagung, dauernder Sachentziehung, Eingriffs in fremdes Jagd- oder Fischereirecht, Entwendung, Betrugs, betrügerischen Datenverarbeitungsmissbrauchs, Erschleichung einer Leistung, Notbetrugs, Untreue, Geschenkkannahme durch Machthaber, Förderungsmissbrauchs, betrügerischen Anmeldens zur Sozialversicherung oder Bauarbeiter- Urlaubs- und Abfertigungskasse, Wuchers, betrügerischer Krida, Schädigung fremder Gläubiger, Begünstigung eines Gläubigers, grob fahrlässiger Beeinträchtigung von Gläubigerinteressen, Vollstreckungsverweigerung und Hehlerei wird ***durch tätige Reue aufgehoben.***



Dem Täter kommt tätige Reue zustatten, wenn er, **bevor die Behörde** (§ 151 Abs. 3) von seinem **Verschulden erfahren** hat, wenngleich auf Andringen des Verletzten, so doch **ohne** hiezu **gezwungen** zu sein,

1. den **ganzen** aus seiner Tat entstandenen **Schaden gutmacht** oder
2. sich **vertraglich verpflichtet**, dem Verletzten binnen einer bestimmten Zeit solche Schadensgutmachung zu leisten. In letzterem Fall lebt die Strafbarkeit wieder auf, wenn der Täter seine Verpflichtung nicht einhält.



- (3) Der Täter ist auch nicht zu bestrafen, wenn er den ganzen aus seiner Tat entstandenen **Schaden im Zug einer Selbstanzeige**, die der Behörde (§ 151 Abs. 3) sein Verschulden offenbart, durch **Erlag bei dieser Behörde** gutmacht.
- (4) Der Täter, der sich um die Schadensgutmachung **ernstlich bemüht hat**, ist auch dann nicht zu bestrafen, wenn ein **Dritter in seinem Namen** oder wenn ein anderer an der Tat Mitwirkender den ganzen aus der Tat entstandenen **Schaden** unter den im Abs. 2 genannten Voraussetzungen gutmacht.

